

BEKANNTMACHUNG

Stau- und Triebwerksanlage Einaugmühle des Herrn Karl Lerbinger, Einaugmühle 1, 84163 Marklkofen

Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für die Nutzung einer zusätzlichen Wassermenge von 0,85 m³/s aus der Vils zur Stromerzeugung und auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischaufstiegs- und abstiegsanlage sowie für den Umbau der Feinrechen auf 15 mm Stababstand sowie auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Ausleiten von 300 l/s aus der Vils in die Fischaufstiegs- und -abstiegsanlage und Wiedereinleiten dieser Wassermenge in die Vils

Mit Beschluss des Landratsamtes Dingolfing vom 4.11.1957 wurde dem damaligen Betreiber der Triebwerksanlage Einaugmühle, Marklkofen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt eine maximale Wassermenge von bis zu 4,8 m³/s sowie eine Fallhöhe am Kraftwerk von 1,35 m an der Vils zu nutzen und die Vils beim Triebwerk bis zu 404,898 m über Normal-Null aufzustauen; diese Erlaubnis wurde bis 30.12.1990 befristet.

Eine Nutzwassermenge von 3,95 m³/s, eine Fallhöhe am Kraftwerk von 1,12 m sowie eine Stauhöhe von 404,898 m über Normal-Null werden als unbefristetes Altrecht angesehen. Die derzeitige Nutzung erfolgt mit einer Nutzwassermenge von 3,3 m³/s (große Turbinenanlage). Es existiert noch eine kleine Turbinenanlage mit einer Ausbauwassermenge von 1,5 m³/s. Mit Schreiben vom 6.3.2017 hat Herr Karl-Heinz Lerbinger unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Nutzung einer zusätzlichen Wassermenge von 0,85 m³, die Nutzung einer Fallhöhe von 1,4 m, die Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischauf- und -abstiegsanlage und den Austausch der Einlaufrechen mit neuem Staubabstand 15 mm und die gehobene Erlaubnis für die Ausleitung von 300 l/s aus der Vils in die Fischauf- und abstiegsanlage sowie Wiedereinleiten dieser Wassermenge in die Vils beantragt.

Dies stellen Benutzungen nach § 9 Abs.1 Nr.1, 2 und 4 WHG und Gewässerausbaumaßnahmen nach § 68 WHG dar.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Die Fachberatung für Fischerei, die untere Naturschutzbehörde sowie der Fischereiberechtigte werden am Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass noch unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien die oben genannte Benutzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, vom 14.04.2017 bis einschließlich 13.05.2017 bei der Gemeinde Marklkofen während der Dienststunden ausliegen sowie im Internet unter folgendem Link <http://www.landkreis-dingolfing-landau.de/Landratsamt/Veroeffentlichungen/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx>

2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Marklkofen oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi.-Nr. 222 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,

3. die bis 27.05.2017 eingegangenen Einwendungen im Erörterungstermin behandelt werden,

4. die bis 10.06.2017 eingegangenen Einwendungen Aufnahme in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung finden,

5. beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.



Eisgruber-Rauscher

1. Bürgermeister